

# **BL\_GERICHTE copy\_of\_2009/65 vom 25. November 2009**

BL Gerichte, 2009-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_copy\\_of\\_2009\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_copy_of_2009_65)

FR: BL\_GERICHTE copy\_of\_2009/65 du 25 novembre 2009

IT: BL\_GERICHTE copy\_of\_2009/65 del 25 novembre 2009

## **Regeste**

Unzulässige Veränderung eines Angebots

## **Erwägungen**

### **E. 22**

19 14 02 07 Typ MBC Axor MBC Axor ... .. MFK / BL ... .. Jahrgang ... ..  
... .. Euro Norm 5 3\* 3\* 3\* 3\* ... \* ausgerüstet mit Partikelfilter" Für die Gemeinde  
A.: "EINSATZ ERSATZ NR 15\*\*\* 19 14 02 07 Typ MBC MBC Axor ... .. MFK / BL  
... .. Jahrgang ... .. Euro Norm 5 3\* 3\* 3\* 3\* ... \* ausgerüstet mit  
Partikelfilter \*\*\* Neuanschaffung bei Vergabe" Für die Gemeinde R.: "EINSATZ ERSATZ  
NR 21 15\*\*\* 19 14 02 07 Typ MBC Actros MBC ... .. MFK / BL ... ..  
Jahrgang ... .. Euro Norm 5 5 3\* 3\* 3\* 3\* ... \* ausgerüstet mit Partikelfilter \*\*\*  
Neuanschaffung bei Vergabe" 4.2. Der Experte der F. AG, B. S., führte am 15. Juni 2009  
ein Telefonat mit S. S. von der S. AG. Auf dem Einsatz-Plan für A. findet sich die  
Aktennotiz zu diesem Telefonat. Es wird festgehalten, dass es sich beim zu erwerbenden  
MBC, um einen Mercedes-Benz Econic mit einem Partikelfilter "von der BAFU-Liste (K  
18)" handle. In der Aktennotiz vom 4. September 2009 betreffend Bewertung des  
Zuschlagskriteriums Umwelt bei der Gemeinde R. hält B. S. fest, dass für die Gemeinde R.  
aufgrund ihrer Grösse der gleichzeitige Einsatz von zwei Fahrzeugen erforderlich sei. Die  
S. AG habe im Einsatz Plan der Kehrtraktfahrzeuge zwei Fahrzeuge aufgelistet, die V. AG  
nur ein Fahrzeug. Seine telefonische Nachfrage bei der S. AG habe ergeben, dass im Fall  
einer Auftragserteilung ein Mercedes Benz Econic (Diesel) mit dem Partikelfilter-System  
K18 angeschafft werde. Um die Sache nicht zu verkomplizieren und aus Zeitgründen habe  
er entschieden, bei allen Anbietern jeweils nur das beste Fahrzeug zu bewerten. 4.3. Die  
Beigeladene hält in ihrer Vernehmlassung (S. 5; siehe auch S. 5 der Duplik vom 15.  
Oktober 2009) vom 7. September 2009 betreffend die Gemeinde M. fest, dass es bei der  
telefonischen Rückfrage von B. S. von der F. AG, welche bei allen Bewerbern durchgeführt  
worden sei, nach der Erinnerung von Herrn S. S. (technischer Leiter der Beigeladenen)  
bezüglich der Beigeladenen nur um das für den Einsatz in R. und A. neu anzuschaffende  
Fahrzeug, nicht um den für die Gemeinde M. vorgesehenen Mercedes Benz (MBC) Axor  
gegangen sei. Offenbar sei die von Herrn S. S. bezüglich des neu anzuschaffenden  
Fahrzeugs erteilte Auskunft versehentlich auch dem in M. einzusetzenden MBC Axor  
zugeordnet worden. Das in M. einzusetzende Fahrzeug der Beigeladenen verfüge - wie das  
Fahrzeug der Beschwerdeführerin - nicht über einen Partikelfilter. So führt auch die  
Gemeinde M. in ihrer Eingabe vom 15. Oktober 2009 (S. 7) aus, dass entgegen den  
unzutreffenden Mutmassungen der Beschwerdeführerin die Beigeladene nicht angegeben  
habe, der MBC Axor verfüge über einen Partikelfilter. In ihrer Duplik vom 15. Oktober  
2009 (S. 6, Rz 12) erklärt sie weiter, dass in der Bewertungsmatrix bei der Beigeladenen ein

Mercedes Econic aufgeführt sei, obwohl ein MCB Axor offeriert worden sei. Dies sei auf ein Versehen des Experten zurückzuführen. 4.4. Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, weshalb in allen drei Gemeinden als bewertetes Fahrzeug (siehe Bewertung Umwelt der F. AG) der Mercedes Benz Econic mit Partikelfilter aufgeführt und jeweils nur ein Fahrzeug bewertet wurde. 5.1. In den eingereichten Einsatzplänen der Beigeladenen wird bei den Einsatzfahrzeugen die Einhaltung der Euro Norm "5", bei den Ersatzfahrzeugen die Einhaltung der Euro Norm "3\*" angegeben. Unten auf dem Blatt wird als Erklärung zum Zeichen "\*" erklärt: "ausgerüstet mit Partikelfilter". Die Tatsache, dass bei den Fahrzeugen, welche die Euro Norm 5 einhalten, kein Stern angefügt worden ist und bei den Fahrzeugen, welche die Euro Norm 3 einhalten, hingegen diese Bemerkung angefügt wurde, lässt nach Ansicht des Gerichts nur den Schluss zu, dass die Offerten der Beigeladenen ein zu bewertendes Fahrzeug ohne Partikelfilter vorsieht. Denn gemäss Offerte hat die Beigeladene kundgetan, ihr Einsatzfahrzeug halte zwar die Euro Norm 5 ein, verfüge aber nicht über einen Partikelfilter, wohingegen bei der Bewertung der Offerten der Partikelfilter berücksichtigt wurde. Dass schlussendlich ein Fahrzeug mit Partikelfilter bewertet wurde, ist nur Ausfluss der telefonischen Rückfrage. Bei der Veränderung des Offertinhalts bezüglich eines Fahrzeuges ohne Partikelfilter zu einem Fahrzeug mit Partikelfilter handelt sich weit mehr als um technische und rechnerische Überlegungen, um die objektive Vergleichbarkeit der eingegangenen Offerten herzustellen. Diese Prüfung bzw. Ergänzung hat zu einer Änderung der Angebote geführt. Der zulässige enge Rahmen von Ergänzungen von Angeboten wurde vorliegendenfalls überschritten. Die Information, das einzusetzende Fahrzeug verfüge über einen Partikelfilter, bzw. die Bewertung dieser Information stellt eine unzulässige Änderung des Leistungsinhalts und damit eine Änderung der Offerte nach Ablauf der Eingabefrist und nicht nur eine Klärung des Offertinhalts dar. Für die Gemeinde M. wurde hingegen fälschlicherweise ein Mercedes-Benz Econic mit Partikelfilter statt einem MBC Axor ohne Partikelfilter, welcher die Euro Norm 5 einhält, bzw. statt einem MBC Axor mit Partikelfilter, welcher die Euro Norm 3 einhält, bewertet. Damit wurde auch im Falle von M. ein nicht in der Offerte vorgesehenes Fahrzeug bewertet. Auch dieser Fehler führt zu einer gesetzeswidrigen Beurteilung der Offerte der Beigeladenen. 5.2.1. Überdies war es für die Bewertung des Zuschlagskriteriums "Umwelt" - wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen - von eminenter Bedeutung, ob ein Fahrzeug mit oder ohne Filter zu bewerten war. Festzuhalten gilt, dass alle vier Anbieterinnen in ihren Offerten Fahrzeuge mit Dieselmotor vorgesehen haben. Des Weiteren ist aufgrund der Tabelle über die Bewertung der Schadstoffemissionen ersichtlich, dass der Experte - ob nach heutigem Wissensstand zu Recht oder zu Unrecht - davon ausgegangen ist, der durch die Beschwerdeführerin vorgesehene Volvo FM 300 4x2, der auch die EEV-Richtlinie einhält, sei dem durch die Beigeladene vorgesehenen Mercedes Benz Econic, ausgerüstet mit Partikelfilter, gleichzusetzen. 5.2.2. Aus den eingereichten Abhandlungen geht hervor, dass die Euro 4 und Euro 5 Norm einen Partikelgrenzwert vorsehen. Diese Partikelgrenzwerte sind nach der Gesamtmasse der Partikel definiert. Wissenschaftlich erwiesen ist, dass vor allem sehr feine Partikel in die Lunge eindringen und von der Lunge in den Organismus weiter wandern, während natürliche Staubpartikel durch die Reinigungsmechanismen der Lunge, die im Zuge der Evolution angepasst wurden, sehr effizient wieder ausgetragen werden. Damit wird klar, dass die Grösse der Feststoffpartikel als entscheidender Parameter für die Gesundheitseffekte angesehen werden muss. Nun fallen aber diese ultrafeinen gesundheitsgefährdenden Partikel in einem Gemisch von grösseren und kleineren Partikel sozusagen nicht ins Gewicht. Je kleiner sie sind, umso

weniger tragen sie zur Masse bei; aber gerade deshalb müssen sie als besonders gefährlich betrachtet werden. Dieser Widerspruch stellt das Kriterium der Masse in Frage. Erst mit der Euro Norm 6 wird zusätzlich zum Grenzwert "Partikelmasse PM" auch ein neuer Grenzwert "Partikelanzahl" eingeführt werden. Die modernen Motoren zeigen bei grösseren Partikeln deutliche Vorteile gegenüber der Euro Norm 3, bei kleinen Partikeln aber nur marginale bis keine Fortschritte gegenüber der Euro Norm 3 (Andreas Mayer, Weshalb Partikelfilter, Umwelt Perspektiven, Postfach, 8308 Illnau, August 2008, Beilage 9 zur Beschwerdeantwort vom 7. September 2009 der Gemeinde M.). Bei Nutzfahrzeugen emittiert ein mit Filter nachgerüsteter Euro-3-Motor 500-mal weniger gesundheitsschädigende Russteilchen als ein neues Fahrzeug ohne Filter, das der ab 2009 geltenden Abgasnorm Euro 5 genügt (Stefan Hartmann/Beat Jordi, Neue Filtersysteme senken den Schadstoff-Ausstoss, in: Umwelt 1/08 Dossier Umwelttechnologieförderung, Beilage 2 der Beschwerdeantwort vom 7. September 2009 der Gemeinde M.). Dass Dieselmotoren Russ produzieren, ist bekannt. Dabei ist der sichtbare Russ aber nicht einmal das grosse Problem. Die unsichtbaren Ultrafeinpartikel sind viel gefährlicher. Und davon produzieren Dieselmotoren reichlich. Seit einigen Jahren gibt es aber Russfilter, die sogar Ultrafeinpartikel wirksam aus dem Abgas von Dieselmotoren entfernen. Moderne Dieselbusse sind mit solchen Filtern ausgerüstet, Gasfahrzeuge hingegen nicht. Zwar produzieren Gasmotoren an sich viel weniger Russ als Dieselmotoren. Aber ein Dieselmotor, der mit einem nachgeschalteten Partikelfilter ausgerüstet ist, stösst nochmals 90% weniger Russ aus als ein Gasbus. Partikelanzahlbezogen beträgt die Differenz sogar 99% (Rainer Bunge, Anschaffung neuer Busse: Gas oder Diesel?, in: Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik, Hochschule für Technik Rapperswil; Beilage 10 zur Beschwerdeantwort vom 7. September 2009 der Gemeinde M.). Diese Ausführungen decken sich mit den heutigen Ausführungen von B. S., welcher anlässlich der heutigen Verhandlung erläutert, dass bei einem Dieselmotor, welcher mit einem in der offiziellen Filterliste des BAUFU aufgeführten Partikelfilter ausgerüstet sei, "bessere Luft rauskommt als reinkommt". 5.2.3. Dass die Beschwerdeführerin und die Beigeladene bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Umwelt" gleich viele Punkte, nämlich jeweils 67 Punkte erhielten (die anderen Anbieterinnen erhielten entweder 100 Punkte [Fahrzeug mit Partikelfilter und DeNOX-Dat, Oxikat] oder 33 Punkte [Fahrzeug, welches weder die EEV Richtlinie einhielt noch einen Partikelfilter eingebaut hatte]), hat damit zu tun, dass die Einhaltung der Richtlinie "EEV" bei den Fahrzeugen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Schadstoffemissionen als gleichwertig mit dem Vorhandensein eines Partikelfilters bei den Fahrzeugen der Beigeladenen bewertet wurde. Anzumerken gilt hier, dass sich die heutigen Aussagen des Experten (und zum Teil auch die nach den Zuschlagsentscheiden vorgenommenen Aktennotizen) nicht mit der Bewertung der Angebote decken. So hat der Experte anlässlich der heutigen Verhandlung erklärt, dass die Einhaltung der Richtlinie EEV zwar eine Verbesserung in Bezug auf die Gesamtmasse bedeute, jedoch kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf den Ausstoss von Feinpartikeln bestehe. Die nachfolgende Aussage widerspricht nicht den Aussagen in den Akten, wird jedoch hier dennoch festgehalten. Der Experte erklärt auf Frage des Rechtsvertreters der Beigeladenen, es sei möglich, dass ein Dieselmotor, welcher die Euro 5 Norm und die EEV-Richtlinie einhalte, einen höheren Stickstoffoxidausstoss habe als ein Dieselmotor, welcher nur die Euro 5 Norm einhalte. 5.2.4. Die zum Teil veränderten Bewertungen der gleichen Fahrzeuge lassen sich aufgrund der nachfolgenden Ausführungen erklären. B. S. führt in seiner Aktennotiz vom 4. September 2009 aus, dass er bereits im Jahre 2004 die Gemeinden

A., M. und R. bei der Ausschreibung der Abfuhren beraten habe. Er habe zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen eine Excel-Tabelle zur Bewertung der Schadstoffemissionen der für die Abfuhren vorgesehenen Fahrzeuge erstellt. Geplant sei gewesen, die Fahrzeuge nach den tatsächlichen Emissionen von Stickoxiden, Partikeln (Masse) und Kohlenwasserstoffen zu beurteilen. Nach dem Eingang der Angebote habe er versucht, die Emissionsdaten der vorgesehenen Fahrzeuge aus öffentlich zugänglichen Quellen zu beschaffen. Dies habe sich als unmöglich erwiesen. Er habe sich deshalb direkt an die Hersteller gewandt. Diese hätten zwar die gewünschten Angaben geliefert, aber er habe keine Möglichkeit gehabt, diese zu verifizieren. Die für die Bewertung erstellte Excel-Tabelle sei zudem zu komplex und nur mit grossem Aufwand auszufüllen und zu kontrollieren gewesen. Aus diesen beiden Gründen habe er vor der nächsten Ausschreibung mit Prof. Dr. R. B. vom Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik (umtec) der Hochschule Rapperswil diskutiert, ob es aus Sicht des umtec zulässig sei, einen vereinfachten Raster zur Bewertung der Schadstoffemissionen anzuwenden. Die Antwort habe "ja" gelautet. Den entsprechenden Raster habe er anschliessend bei allen Ausschreibungen angewendet und dabei laufend an die veränderten Normen angepasst (Übergang von Euro 4 zu Euro 5, Aufkommen von mit Erdgas betriebenen Fahrzeugen, DeNOX-Katalysatoren etc.). Anlässlich der heutigen Verhandlung führt der Experte aus, dass die Bewertungsmatrix in Bezug auf das Zuschlagskriterium "Umwelt" zu grob sei. Er habe die Fahrzeuge gemäss dem Raster bewertet, welches er von der Hochschule Rapperswil übernommen habe. Dieses Raster sei aber in der Zwischenzeit überholt. Gerade das Auswertungsverfahren der angegebenen Fahrzeuge habe bei ihm zur Erkenntnis geführt, dass dieses Raster zu grob sei.

5.2.5. Ungeachtet des Umstandes, wie die richtige Beurteilung des Schadstoffausstosses hätte aussehen müssen, zeigen die obigen Ausführungen, dass im Zeitpunkt der Bewertung davon ausgegangen wurde, die vorgesehenen Fahrzeuge der Beigeladenen seien mit Partikelfiltern ausgestattet, was dazu führte, dass diese mit der gleichen Punktzahl wie die von der Beschwerdeführerin vorgesehenen Fahrzeuge benotet wurden. Demzufolge sind die Zuschlagsverfügungen der drei Gemeinden aufzuheben. Daran vermögen auch - wie nachfolgend aufgezeigt - die Ausführungen der Gemeinden und der Beigeladenen nichts zu ändern.

5.3.1. Die Gemeinden und die Beigeladene machen geltend, dass die telefonische Nachfrage mit allen Anbieterinnen stattgefunden habe und somit der Grundsatz der Rechtsgleichheit gewahrt worden sei. Zudem seien die am Telefon erhaltenen Informationen in einer Notiz festgehalten worden, so dass auch der Grundsatz der Transparenz nicht verletzt worden sei.

5.3.2. Vorerst gilt festzuhalten, dass eine unzulässige Veränderung des Offertinhalts nicht dadurch gesetzeskonform wird, dass sie offen dargelegt wird. Ebenso wird der Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht nur deshalb gewahrt, weil eine telefonische Rückfrage mit allen Anbieterinnen stattgefunden hat. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wäre allenfalls dann gewahrt, wenn die nachträglichen Informationen bei allen Anbieterinnen zu derselben Verbesserung der Offerte geführt hätten.

5.3.3. In den Offerten hat die Beschwerdeführerin als Fahrzeug den Volvo FM 300 4x2 angegeben, welcher die Euro Norm 5 erfülle. Bei den Bemerkungen wurde "+ EEV" angegeben. Gemäss Aktennotiz fand am 12. Juni 2009 ein telefonisches Gespräch mit Frau G. von der V. AG statt. Diese habe ausgeführt, dass der Volvo nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet werde, da sie überzeugt sei, dass "EEV besser ist".

5.3.4. Bei EEV (Enhanced Environmentally friendly Vehicles, Fahrzeuge mit fortschrittlicher Umwelttechnologie oder Norm für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge) handelt es sich um eine Schadstoffemissionsrichtlinie für Verbrennungsmotoren

(vgl. EEV-Fahrzeuge von DAF, Für eine saubere Umwelt und Entwurf eines Berichts vom 10. April 2006 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer Strassenfahrzeuge [KOM(2005)0634 - C6-0008/2006 - 2005/0283 (COD)]). 5.3.5. Das Angebot der Beschwerdeführerin wurde so bewertet, wie es offeriert wurde. Es wurde nämlich der Dieselmotor des angegebenen Volvos bewertet, welcher die Euro 5-Norm und die EEV-Richtlinie erfüllt. Damit wurde bei der Beschwerdeführerin keine andere Ausstattung des Fahrzeugs beurteilt als die in der Offerte angegebene. Es fand somit weder eine Veränderung noch eine Verbesserung des Angebots statt. Somit hat in den drei vorliegenden Fällen die unzulässige Veränderung der Angebote der Beigeladenen auch das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. 5.4. Die Beigeladene erklärt, dass sie beim zum erwerbenden Fahrzeug drei Sterne angebracht habe; es sei nicht nötig gewesen, darüber hinaus noch ein Sternchen für den Partikelfilter anzubringen. Es könne nicht im öffentlichen Interesse sein, dass das Fehlen eines Sternchens zur Unvollständigkeit eines Angebots führe. Dem muss entgegen gehalten werden, dass die drei Sterne jeweils bei der Rubrik "NR" (Nummer) des Einsatzfahrzeuges angebracht worden waren. Wie bei den Ersatzfahrzeugen hätte hingegen der Stern für den Partikelfilter bei der Rubrik "Euro Norm" beigefügt werden müssen. Die Beigeladene wendet ein, dass ein zu strenger Formalismus dazu führen würde, dass Fahrzeuge zum Einsatz kämen, die umweltbelastender seien und dass nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot zum Tragen käme. Dies könne nicht Sinn der Beschaffungsgesetzgebung sein. Diese Ausführungen sind durchaus nachvollziehbar. Solche Folgen sind aber systemimmanent. So wird z.B. nach § 8 lit. a und e BeG aus dem Verfahren ausgeschlossen, wer keine entsprechenden Eignungsnachweise erbringt oder Angaben und Nachweise nicht rechtzeitig beibringt. Ebenso werden Angebote nicht berücksichtigt, die nicht innert Frist eingereicht wurden (§ 23 Abs. 1 BeG). Diese nicht berücksichtigten Angebote könnten die wirtschaftlich günstigsten sein. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und, um der Gefahr einer willkürlichen Vergabe vorzubeugen, wird im Beschaffungsrecht in Kauf genommen, dass unter gewissen Umständen nicht das wirtschaftlich günstigste oder beste Angebot den Zuschlag erhält. 5.5. Die Beigeladene moniert, dass die Beschwerdeführerin auch dort nur ein Fahrzeug angegeben habe, wo deren zwei notwendig gewesen wären. Damit seien auch die Ersatzfahrzeuge relevant gewesen. Die Beschwerdeführerin habe aber nur eine Fuhrparkliste eingereicht. Die auf dieser Liste aufgeführten Lastwagen sind mit Marke und Ausrüstung genannt. Daraus ist auch ersichtlich, welche Abgasnorm sie einhalten und ob sie über einen Partikelfilter verfügen. Das Gericht erblickt darin keinen Ausschlussgrund infolge eines unvollständigen Angebots. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Umwelt" jeweils nur eines, und zwar das beste Fahrzeug, berücksichtigt haben. Die Ersatzfahrzeuge bzw. das in einer Gemeinde allenfalls notwendige zweite Einsatzfahrzeug (oder auch die Tatsache, dass zwei Fahrzeuge notwendig wären, weil am gleichen Tag in zwei Gemeinden die Sammlung des Kehrichts stattfinde) wurden bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Umwelt" ausser Acht gelassen. 6. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Gemeinden die Angebote der Beigeladenen nach Offerteinreichung in unzulässiger Weise verändert haben. Der Zuschlagsentscheid der Gemeinde M. vom 13. Juli 2009 (Verfahren Nr. 810 09 279), derjenige der Gemeinde A. vom 7. Juli 2009 (Verfahren Nr. 810 09 280) und derjenige der Gemeinde R. vom 10. Juli 2009 (Verfahren Nr. 810 09 281) werden aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die jeweilige Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Gemeinden haben die Angebote der Beschwerdeführerin, der Beigeladenen und der anderen

zwei Offerentinnen in Bezug auf das Zuschlagskriterium "Umwelt" neu zu bewerten. Dabei hat die Gemeinde M. das Angebot der Beigeladenen mit dem Fahrzeug MBC Axor ohne Partikelfilter zu bewerten. Die Gemeinde A. hat das Angebot der Beigeladenen mit einem MBC ohne Partikelfilter und die Gemeinde R. mit einem MBC Actros ohne Partikelfilter oder einem MBC ohne Partikelfilter zu bewerten. Dem Gericht ist dabei bewusst, dass MBC keine Typenbezeichnung, sondern lediglich die Abkürzung für Mercedes-Benz Cars ist. Die Angebote der anderen Anbieterinnen sind ebenfalls so zu berücksichtigen, wie sie in der Offerte angegeben wurden. Wurde bei den anderen Anbieterinnen auch erst aufgrund der telefonischen Rücksprache ein Fahrzeug mit Partikelfilter bewertet, so ist auch bei diesen ein Fahrzeug ohne Partikelfilter zu bewerten. Die Offerten sind dann gemäss Ziffer 262.300 der Ausschreibungsunterlagen zu bewerten. Damit ist das Fahrzeug mit den tiefsten Stickstoffoxid- und Feinpartikel-Emissionen mit 100 Punkten zu benoten. Fahrzeuge mit höheren Emissionen dieser beiden Schadstoffe sind umgekehrt proportional zum Fahrzeug mit den tiefsten Emissionen zu bepunkten. Anschliessend ist die notwendige Umrechnung vorzunehmen, da das Zuschlagskriterium "Umwelt" mit einer Gewichtung von 20% berücksichtigt werden muss. Die Punktezahl der anderen Zuschlagskriterien ist so zu übernehmen, wie sie anlässlich des ersten Zuschlagsentscheides ermittelt wurde. Die jeweilige Gemeinde hat alsdann je nach Gesamtpunktestand der Beschwerdeführerin oder der Beigeladenen den Zuschlag zu erteilen. Die anderen Anbieterinnen können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.1. Im Folgenden ist noch über die Kosten zu entscheiden. Diese sind dem Verfahrensausgang entsprechend zu verlegen; dabei ist festzuhalten, dass sich die Beigeladene als Partei im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c VPO aktiv am Verfahren beteiligt hat. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens werden die Verfahrenskosten nach § 20 Abs. 3 VPO den unterliegenden Parteien auferlegt. Das Kantonsgericht erachtet eine Aufteilung der Kosten zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel als gerechtfertigt. Da der Vorinstanz nach § 20 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 VPO keine Verfahrenskosten auferlegt werden können, sofern sie das Kantonsgericht nicht in Anspruch nimmt, gehen zwei Drittel der Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse. Ein Drittel der Verfahrenskosten werden der Beigeladenen auferlegt. Damit werden die Verfahrenskosten im Verfahren Nr. 810 09 279 in der Höhe von Fr. 1'670.--, diejenigen im Verfahren Nr. 810 09 280 in der Höhe von Fr. 1'670.-- und diejenigen im Verfahren Nr. 810 09 281 in der Höhe von Fr. 1'670.-- jeweils zu einem Drittel der Beigeladenen auferlegt. Die jeweils anderen zwei Drittel gehen zu Lasten der Gerichtskasse.

7.2.1. Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden.

7.2.2. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin machte in ihren Honorarnoten vom 9. November 2009 für den Zeitraum vom 13. Juli 2009 bis 9. November 2009 im Verfahren 810 09 279 einen Aufwand von 33.5 Stunden und Auslagen von Fr. 329.95, im Verfahren 810 09 280 einen Aufwand von 25 Stunden und Auslagen von Fr. 330.-- und im Verfahren 810 09 281 einen Aufwand von 28 Stunden und Auslagen von Fr. 329.95 geltend. Der Stundenansatz wurde auf Fr. 300.-- festgesetzt. Die Höhe der Kosten für die Auslagen versteht sich ohne Mehrwertsteuer.

7.2.3. Praxisgemäss ist dem Richter bei der Bemessung der Parteientschädigung ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Dezember 2002, 5P.365/2002, E. 2.2.). Da die Beschwerdeführerin jeweils mit ihrem Eventualantrag und nicht mit ihrem Hauptantrag durchgedrungen ist, setzt das Kantonsgericht in allen drei Verfahren den Aufwand auf 25 Stunden fest. Des

Weiteren geht die Rechtsvertreterin von einem Stundenansatz von Fr. 300.-- aus. Gemäss § 3 TO beträgt das Honorar pro Stunde, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person, Fr. 180.-- bis Fr. 350.-- pro Stunde. Gestützt auf diese Tarifordnung geht das Kantonsgericht praxisgemäss von einem Stundenhonorar von Fr. 250.-- aus. In ganz seltenen Fällen (z.B. bei äusserst schwierigen und komplexen Fällen) akzeptierte es einen höheren Stundenansatz, was sich im vorliegenden Fall nicht rechtfertigt (so auch KGE VV vom 26. April 2006, 810 05 367, E. 12.2.2; vom 24. März 2004, 810 03 361, E. 4.b; in beiden Fällen ging es um eine Beschwerde im Submissionswesen). 7.2.4. Auch bei der Parteientschädigung ist eine Aufteilung der Kosten zwischen Beschwerdegegnerin und Beigeladener im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel gerechtfertigt. Damit haben die Gemeinden M., A. und R. der Beschwerdeführerin je zwei Drittel der reduzierten Parteientschädigung, d.h. je Fr. 4'720.--, die Beigeladene in jedem Verfahren je einen Drittel, d.h. dreimal Fr. 2'360.--, zu bezahlen. Die Beträge verstehen sich jeweils inkl. Auslagen und 7.6% Mehrwertsteuer. In allen drei Verfahren werden die ausserordentlichen Kosten im Übrigen wettgeschlagen. KGE VV vom 25. November 2009 i.S. V. AG (810 09 279/280/281/DIE) [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.